

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 25.07.2016 Az. R16G2022 wurde der WICON Immobilienservice, vertreten durch Norbert Mirr für das Bauvorhaben „Anbau von Balkonen und Schaffung von 7 Stellplätzen“ an dem Wohnhaus Bebel-Straße 64, Flurstück Nr. 1868 i, 1868e u. 1868p, der Gemarkung Reichenbach eine Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn auf den angrenzenden Grundstücken bekanntgegeben. Die Zustellung nach § 70 Abs. 3 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Baugenehmigung können die betroffenen Nachbarn nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadt Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09110 Chemnitz, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Weitere Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Internet unter www.reichenbach-vogtland.de/ Amtliche Bekanntmachungen. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

In den Dienststunden können Sie in der Stadtverwaltung Reichenbach Abt. Stadtentwicklung / -planung / Bauordnung Markt 1 Einsicht in die Bauakte nehmen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten im Zimmer Nr. 226 möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Untere Bauaufsicht der Stadt Reichenbach im Vogtland (Tel. Nr. 03765 524 6332).

Reichenbach, den 14.07.2016

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister